## Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 398. Sitzung am 25. Juli 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

## 1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

## 2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss beschließt eine Anpassung des EBM durch Ergänzung der im EBM bereits enthaltenen Epilation mittels Elektrokoagulation um die Epilation mittels Lasertechnik bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus im Rahmen geschlechtsangleichender Maßnahmen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden für die Epilation mittels Lasertechnik im Gesicht und/oder am Hals und/oder an Hand/den Händen bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus im Rahmen geschlechtsangleichender Maßnahmen die Gebührenordnungspositionen 02325 und 02326 in den Abschnitt 2.3 (Kleinchirurgische Eingriffe, Allgemeine therapeutische Leistungen) des EBM aufgenommen. Für eine evtl. erforderliche Fortsetzung der Laserepilation werden ergänzend zwei Zuschläge (Gebührenordnungspositionen 02327 und 02328) eingeführt.

## 3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.